



18. November 1998

Gemeinderat
9034 Eggersriet

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Parz. Nr. 993 (Rüti), Grub**

Der Erlass sieht die Umzonung der Parzelle 993 (ca. 1'600m²) von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone WE vor. Die Parzelle grenzt an das Grundstück Nr. 678 (Schulhaus).

Nach Art. 18 BauG ist die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für bestehende und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt. Sie haben aufgrund der Beurteilung der örtlichen Verhältnisse entschieden, dass die verbleibende Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Parzelle Nr. 678) für die Schulanlage genügt. Eine allfällige Erweiterung wäre somit auf dem Grundstück Nr. 678 zu verwirklichen. Unter diesen Umständen kann die Umzonung genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

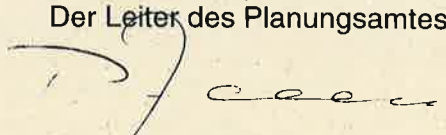
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung